

- (5) In dringenden Angelegenheiten, die keinen Aufschub dulden (Notfall), kann der Stadtrat vom Vorsitzenden im Einvernehmen mit dem Oberbürgermeister ohne Frist, formlos und nur unter Angabe der Verhandlungsgegenstände einberufen werden. Ein Notfall ist gegeben, wenn die Beratung und Entscheidung über die Angelegenheit nicht bis zur nächsten Sitzung aufgeschoben werden kann, ohne dass nicht zu beseitigende Nachteile eintreten.
- (6) Die Mitglieder des Stadtrates sind verpflichtet, an den Sitzungen, Abstimmungen und Wahlen teilzunehmen und die ihnen zugewiesenen Aufgaben zu übernehmen.
- (7) Von einer Nichtteilnahme an Sitzungen ist der Vorsitzende über das Ratsbüro vorab rechtzeitig zu benachrichtigen. Die Anwesenden tragen sich in das ausliegende Teilnehmerverzeichnis ein. Will ein Mitglied die Sitzung vor Beendigung verlassen, muss diese Absicht dem Vorsitzenden und dem Protokollführer vorher angezeigt werden.
- (8) Zur Führung der Verwaltungsgeschäfte des Stadtrates richtet der Oberbürgermeister ein Ratsbüro ein. Das Ratsbüro, Markt 1, 39218 Schönebeck (Elbe) ist die Dienstschrift des Stadtrates, seines Vorsitzenden und der Ausschüsse sowie deren Vorsitzenden. Das Ratsbüro ist telefonisch unter den Rufnummern 710 120, 710 106, 710 107 und 710 117 sowie elektronisch unter der E-Mail-Adresse Ratsbuero@schoenebeck-elbe.de zu erreichen.

## § 2 Tagesordnung (§ 53 KVG LSA)

- (1) Der Vorsitzende des Stadtrates legt im Einvernehmen mit dem Oberbürgermeister gemäß § 53 Abs. 4 KVG LSA die Tagesordnung fest. Die Tagesordnung gliedert sich in einen öffentlichen und bei Bedarf in einen nichtöffentlichen Teil.
- (2) Anträge zur Tagesordnung können Stadtratsmitglieder und Fraktionen bis spätestens 14 Tage vor der Sitzung schriftlich oder elektronisch an den Vorsitzenden per Adresse Ratsbüro stellen. Auf Antrag einer Fraktion oder von mindestens 11 Mitgliedern des Stadtrates ist ein Verhandlungsgegenstand auf die Tagesordnung spätestens der übernächsten Sitzung zu setzen. Dies gilt nicht, wenn der Stadtrat den gleichen Verhandlungsgegenstand innerhalb der letzten sechs Monate bereits verhandelt hat. Die Verhandlungsgegenstände müssen zum Aufgabengebiet des Stadtrates gehören.
- (3) Nach erfolgter Einladung ist die Erweiterung der Tagesordnung um Angelegenheiten, die in öffentlicher Sitzung zu verhandeln wären, grundsätzlich nicht zulässig. Im nichtöffentlichen Teil kann die Tagesordnung erweitert werden, wenn alle Mitglieder des Stadtrates anwesend sind und keiner widerspricht.
- (4) Der Stadtrat kann beschließen, Tagesordnungspunkte abzusetzen, in anderer Reihenfolge zu behandeln oder die Beratung verwandter Gegenstände zu verbinden.
- (5) Der Oberbürgermeister ist berechtigt, dem Stadtrat Mitteilungs- und Informationsvorlagen zur Kenntnisnahme und Diskussion zu übergeben.

## § 3 Öffentlichkeit von Sitzungen (§ 52 KVG LSA)

- (1) Jedermann hat das Recht, an öffentlichen Sitzungen des Stadtrates und seiner Ausschüsse teilzunehmen. Sind die für Zuhörer vorgesehenen Plätze besetzt, können weitere Interessenten zurückgewiesen werden. Zuhörer sind nicht berechtigt, in Sitzungen das Wort zu ergreifen oder sich selbst an den Verhandlungen zu beteiligen.
- (2) An den öffentlichen Sitzungen können Vertreter der Presse, des Rundfunks und ähnlicher Medien teilnehmen. Ihnen sind besondere Sitze zuzuweisen. Abs. 1 Sätze 2 und 3 findet entsprechende Anwendung.
- (3) Ton- und Bildübertragungen sowie Ton- und Bildaufzeichnungen öffentlicher Sitzungen durch Presse, Rundfunk und ähnliche Medien sind zulässig, wenn sie den Sitzungsablauf nicht beeinträchtigen. Sie sind dem Vorsitzenden vorher anzuzeigen. Dieser ist berechtigt, Auflagen, die der Aufrechterhaltung der Ordnung in der Sitzung dienen, zu erteilen oder im Einzelfall im Rahmen seiner Ordnungsfunktion die Übertragung oder Aufzeichnung zu untersagen.

Die Bildaufzeichnung und -übertragung soll grundsätzlich das Rednerpult und den Bereich des Stadtratsvorsitzenden betreffen. Mitglieder des Stadtrates, Beschäftigte der Verwaltung und Sachverständige können verlangen, dass einzelne eigene Redebeiträge bzw. Ausführungen nicht aufgezeichnet oder übertragen werden.

## § 4 Ausschluss der Öffentlichkeit (§ 52 KVG LSA)

- (1) Durch Beschluss des Stadtrates ist im Rahmen des § 52 Abs. 2 KVG LSA über den Ausschluss der Öffentlichkeit von einzelnen Tagesordnungspunkten zu entscheiden. Soweit das öffentliche Wohl oder berechtigte Interessen Einzelner dies erfordern, werden insbesondere in nichtöffentlicher Sitzung behandelt:
  - a) Personalangelegenheiten,
  - b) Grundstücksangelegenheiten sowie die Ausübung des Vorkaufsrechtes,
  - c) Planungsvorhaben vor Offenlegung,
  - d) Vergabeentscheidungen,
  - e) Rechtsstreitigkeiten
  - f) Einzelfälle in Abgabeangelegenheiten sowie Petitionen,
  - g) sonstige Angelegenheiten, deren Geheimhaltung durch Gesetz vorgeschrieben ist,
  - h) persönliche Angelegenheiten der Mitglieder des Stadtrates.
- (2) In nichtöffentlicher Sitzung gefasste Beschlüsse sind nach Wiederherstellung der Öffentlichkeit oder, wenn dies ungeeignet ist, in der nächsten öffentlichen Sitzung bekannt zu geben, sofern nicht das öffentliche Wohl oder berechtigte Interessen Einzelner entgegenstehen.
- (3) Die Mitglieder des Stadtrates sind zur Verschwiegenheit über alle in nicht öffentlicher Sitzung behandelten Angelegenheiten so lange verpflichtet, wie sie der Oberbürgermeister nicht von der Schweigepflicht entbindet.

## § 5 Elektronische Zusendung der Ratsunterlagen

Auf schriftlichen Antrag kann ein Mitglied des Stadtrates von der schriftlichen Zusendung der Ratsunterlagen in Papierform absehen.

Die Unterlagen werden in diesem Fall dem Mitglied des Stadtrates im Ratsinformationssystem der Stadt Schönebeck (Elbe) in elektronischer Form zur Verfügung gestellt.

## § 6 Sitzungsleitung und -verlauf (§ 57 KVG LSA)

- (1) Der Vorsitzende hat die Sitzung unparteiisch zu leiten. Er sorgt für die Aufrechterhaltung der Ordnung und übt das Hausrecht während der Sitzungen des Stadtrates aus. Der Vorsitzende ruft die Verhandlungsgegenstände auf und stellt sie zur Beratung und Beschlussfassung. Will er zu einem Verhandlungsgegenstand als Mitglied des Stadtrates sprechen, so muss er den Vorsitz für die Dauer der Beratung und Beschlussfassung dieses Gegenstandes an seinen Stellvertreter abgeben.
- (2) Der Vorsitzende kann ein Mitglied der Vertretung bei grober Ungebühr oder wiederholten Verstößen gegen die Ordnung aus dem Sitzungsraum verweisen. Mit dieser Anordnung ist der Verlust des Anspruchs auf die auf den Sitzungstag entfallende Entschädigung verbunden. Bei wiederholten Verstößen kann die Vertretung ein Mitglied für mehrere, höchstens jedoch vier Sitzungen ausschließen.
- (3) Sitzungen des Stadtrates sollen in der Regel nicht länger als 4 Stunden dauern.
- (4) Ein Antrag auf Verlängerung wird vom Vorsitzenden rechtzeitig gestellt und von den anwesenden Mitgliedern des Stadtrates mit zwei Drittel Mehrheit entschieden.
- (5) Nach 22:00 Uhr werden keine weiteren Tagesordnungspunkte aufgerufen. Der in der Beratung befindliche Tagesordnungspunkt wird abschließend behandelt. Danach ist

die Sitzung zu schließen. In diesem Fall soll die Sitzung zur Erledigung der restlichen Tagesordnung am übernächsten Werktag (außer Samstag) fortgesetzt werden. Eine erneute schriftliche Ladung ist nicht erforderlich. Die in der Sitzung nicht anwesenden Mitglieder des Stadtrates sind von dem neuen Termin unverzüglich telefonisch, schriftlich oder per E-Mail zu unterrichten.

- (6) Die Sitzungen des Stadtrates sollen in der Regel in folgender Reihenfolge durchgeführt werden:

### Öffentlicher Teil

- a) Eröffnung der Sitzung, Feststellung der ordnungsgemäßen Einberufung und der Beschlussfähigkeit,
- b) Entscheidung über Änderungsanträge zur Tagesordnung und Feststellung der Tagesordnung des öffentlichen Teils,
- c) Einwohnerfragestunde,
- d) Entscheidung über Einwendungen gegen die Niederschrift und Feststellung der Niederschrift über den öffentlichen Teil der letzten Sitzung des Stadtrates,
- e) Bericht des Oberbürgermeisters über wichtige Angelegenheiten der Verwaltung sowie Bekanntgabe der Beschlüsse aus der letzten nichtöffentlichen Sitzung des Stadtrates,
- f) Behandlung der Tagesordnungspunkte,
- g) Anfragen, Anregungen und Hinweise von Mitgliedern des Stadtrates,
- h) Schließung des öffentlichen Teils der Sitzung.

### Nichtöffentlicher Teil

- i) Eröffnung der nichtöffentlichen Sitzung,
- j) Entscheidung über Änderungsanträge zur Tagesordnung und Feststellung der Tagesordnung des nichtöffentlichen Teils
- k) Entscheidung über Einwendungen gegen die Niederschrift und Feststellung der Niederschrift über den nichtöffentlichen Teil der letzten Sitzung des Stadtrates,
- l) Behandlung der Tagesordnungspunkte,
- m) Informationen der Verwaltung,
- n) Anfragen, Anregungen und Hinweise von Mitgliedern des Stadtrates,
- o) Schließung des nichtöffentlichen Teils der Sitzung.

- (7) Der Vorsitzende bestimmt die Pausen.

## § 7 Anfragen, Anregungen und Hinweise (§ 45 Abs. 6 und 7 KVG LSA)

- (1) Jedes Mitglied des Stadtrates hat das Recht, Anfragen, Anregungen und Hinweise über Angelegenheiten der Stadt und der Verwaltung mündlich oder schriftlich an den Oberbürgermeister zu stellen. Der Fragesteller erhält auf Verlangen in der Sitzung zur Begründung das Wort.
- (2) In der Sitzung sind dem Fragesteller zwei Ergänzungsfragen erlaubt. Eine Aussprache findet nicht statt. Beschlüsse können nicht gefasst werden.
- (3) Die Beantwortung einer Anfrage hat in angemessener Frist zu erfolgen. Ist dies nicht innerhalb von 4 Wochen nach Fragestellung möglich, ergeht eine Zwischeninformation an den Fragesteller. Eine schriftlich beantwortete Anfrage wird allen Mitgliedern des Stadtrates zur Kenntnis gegeben.
- (4) Mindestens zwei der ehrenamtlichen Mitglieder des Stadtrates oder eine Fraktion können in allen Angelegenheiten der Stadt und ihrer Verwaltung verlangen, dass der Oberbürgermeister den Stadtrat unterrichtet. Auf Antrag der in Satz 1 bezeichneten Mehrheiten ist dem Stadtrat oder einem von ihm bestellten Ausschuss Akteneinsicht zu gewähren. Die Antragsteller müssen in dem Ausschuss vertreten sein. Der Stadtrat kann beschließen, dass ihm hierüber berichtet wird. Der Bericht ist schriftlich vorzulegen. Zur Beschleunigung des Verfahrens kann der Bericht auf Beschluss des Stadtrates mündlich erteilt werden.

## § 8 Beratung der Sitzungsgegenstände

- (1) Der Vorsitzende eröffnet die Beratung zu dem jeweiligen Tagesordnungspunkt. Der Oberbürgermeister oder ein von ihm beauftragter Bediensteter erläutert und begründet einleitend den Beratungsgegenstand. Ergänzend kann sich der Vortrag eines Sachverständigen anschließen. Diese haben bei nicht öffentlichen Sitzungen den Sitzungsraum zu verlassen, bevor in der entsprechenden Angelegenheit beraten wird.
- (2) Wortmeldungen erfolgen durch Handhebung. Diese sind zum jeweiligen Punkt der Tagesordnung und jederzeit vom Vorsitzenden entgegenzunehmen.
- (3) Der Vorsitzende erteilt das Wort in der Reihenfolge der Meldungen. Melden sich mehrere Mitglieder des Stadtrates gleichzeitig zu Wort, so entscheidet der Vorsitzende über die Reihenfolge. Die Redner sprechen grundsätzlich vom Rednerpult.
- (4) Zur Klarstellung tatsächlicher und rechtlicher Verhältnisse ist dem Oberbürgermeister, unabhängig von der Reihenfolge der Meldungen, das Wort zu erteilen. Zur Klärung von Sachfragen bzw. zur Ausräumung rechtlicher Unklarheiten kann der Vorsitzende des Stadtrates auf Verlangen des Oberbürgermeisters grundsätzlich den Dezernenten oder deren Vertretern das Wort erteilen.
- (5) Die Redner haben von einem Mikrofon aus zu sprechen. Die Redezeit beträgt für die Begründung eines Antrages in der Regel bis zu fünf Minuten, im Übrigen bis zu drei Minuten. Der Vorsitzende kann die Redezeit verlängern. Spricht ein Mitglied des Stadtrates länger als zulässig, so entzieht ihm der Vorsitzende nach einmaliger Ermahnung das Wort. Bei Widerspruch beschließt der Stadtrat über die Verlängerung der Redezeit.
- (6) Die Redner dürfen in ihren Ausführungen nicht unterbrochen werden. Erhebt sich der Vorsitzende oder ertönt seine Glocke, so hat der Redner seine Ausführungen zu unterbrechen.
- (7) Jedes Stadtratsmitglied darf in der Regel zu einem Verhandlungsgegenstand zweimal sprechen. Der Vorsitzende kann im Einzelfall zulassen, dass ein Stadtratsmitglied mehr als zweimal zu einer Sache sprechen darf. Bei Widerspruch entscheidet der Stadtrat.
- (8) Der Vorsitzende des Stadtrates kann die Sitzung unterbrechen. Auf Antrag der Hälfte der anwesenden Mitglieder des Stadtrates oder einer Fraktion ist die Sitzung zu unterbrechen. Die Unterbrechung soll nicht länger als 15 Minuten andauern.
- (9) Der Vorsitzende des Stadtrates und der Antragsteller haben das Recht zur Schlussäußerung. Die Beratung des Tagesordnungspunktes wird vom Vorsitzenden des Stadtrates geschlossen.

## § 9 Sachanträge (Zusatz- oder Änderungsanträge) (§ 43 Abs. 3 KVG LSA)

- (1) Sachanträge sind schriftlich beim Vorsitzenden oder zur Niederschrift beim Protokollführer einzureichen. Sachanträge können bis zur Abstimmung gestellt werden. Außerhalb der Sitzung können Anträge auch beim Oberbürgermeister per Adresse Ratsbüro schriftlich oder zur Niederschrift eingereicht werden.
- (2) Sachanträge können in der Sitzung des Stadtrates beraten und beschlossen bzw. in die Ausschüsse verwiesen werden.
- (3) Sachanträge zu einem Tagesordnungspunkt können in der Sitzung gestellt werden. Vor der Abstimmung sollen diese Anträge allen Mitgliedern des Stadtrates schriftlich vorliegen. Eine schriftliche Vorlage von Änderungsanträgen ist in den Sitzungen der beratenden Ausschüsse nicht erforderlich.
- (4) Sachanträge können, solange darüber noch nicht abgestimmt wurde, zurückgenommen werden.
- (5) Stehen mehrere Sachanträge zur Abstimmung, so wird über den weitergehenden Sachantrag (z.B. größerer Aufwand oder einschneidendere Maßnahme) zuerst abgestimmt. In Zweifelsfällen bestimmt der Vorsitzende des Stadtrates die Reihenfolge der Abstimmung.

## § 10

### Anträge zur Geschäftsordnung

- (1) Anträge zur Geschäftsordnung werden durch Heben beider Hände angezeigt. Ein Geschäftsordnungsantrag kann jederzeit gestellt werden und unterbricht die Sachberatung nach Abschluss des laufenden Redebeitrages. Der Vorsitzende des Stadtrates erteilt das Wort außerhalb der Rednerliste, jedoch höchstens zweimal an denselben Redner zu dem gleichen Gegenstand. Über Ausnahmen beschließt der Stadtrat. Die Bestimmungen im § 14 Abs. 2 GO sind zu beachten.
- (2) Ausführungen zur Geschäftsordnung dürfen sich nur auf die verfahrensmäßige Behandlung der Beratungsgegenstände, nicht aber auf die Sache selbst beziehen.
- (3) Über Anträge zur Geschäftsordnung wird abgestimmt, wenn in der Regel mindestens ein Mitglied des Stadtrates für oder gegen den Antrag gesprochen hat. Wird ein Antrag abgelehnt, so darf dieser zum selben Gegenstand nicht wiederholt werden. Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst.
- (4) Anträge in diesem Sinne sind insbesondere solche auf
  - a) Unterbrechung, Vertagung oder Beendigung der Sitzung,
  - b) Absetzung einer Angelegenheit von der Tagesordnung oder Vertagung,
  - c) Ausschluss oder Wiederherstellung der Öffentlichkeit,
  - d) Verweisung eines Beratungs- bzw. Tagesordnungspunktes an einen Ausschuss oder den Oberbürgermeister,
  - e) Anhörung von Sachverständigen und sonstigen Personen,
  - f) Schluss der Rednerliste,
  - g) Schluss der Aussprache,
  - h) Feststellung der Beschlussfähigkeit des Stadtrates im Verlauf der Sitzung,
  - i) Zurückziehung von Anträgen,
  - j) Feststellung des Mitwirkungsverbotes eines Stadtratsmitgliedes.

## § 11 Beschlussfähigkeit (§ 55 KVG LSA)

- (1) Der Stadtrat ist beschlussfähig, wenn nach ordnungsgemäßer Einberufung die Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Bei einer Verletzung der Vorschriften über die Einberufung ist der Stadtrat beschlussfähig, wenn alle stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind und keines der fehlerhaft geladenen Mitglieder den Einberufungsfehler rügt. Sofern der Ladung die für die Verhandlung erforderlichen Unterlagen nicht beigefügt waren, soll sich die Rüge auf die hiervon betroffenen Tagesordnungspunkte beschränken, in diesem Fall gilt der jeweilige Tagesordnungspunkt als von der Tagesordnung abgesetzt. Der Stadtrat gilt sodann, auch wenn sich die Zahl der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder im Laufe der Sitzung verringert, als beschlussfähig, solange nicht ein stimmberechtigtes Mitglied Beschlussunfähigkeit wegen Unterschreitens der erforderlichen Mitgliederzahl geltend macht; dieses zählt zu den Anwesenden.
- (2) Ist eine Angelegenheit wegen Beschlussunfähigkeit zurückgestellt worden und wird der Stadtrat zur Verhandlung über den gleichen Gegenstand zum zweiten Mal einberufen, so ist er ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig, wenn in der Ladung zur zweiten Sitzung ausdrücklich darauf hingewiesen worden ist.

## § 12 Pflicht zur Verschwiegenheit (§ 32 Abs. 2 KVG LSA)

- (1) Die Verschwiegenheitspflicht gilt auch nach dem Ausscheiden aus dem Ehrenamt.
- (2) Der Vorsitzende des Stadtrates prüft, ob ein Verstoß gegen die Verschwiegenheitspflicht vorliegt und welche Maßnahmen dem Stadtrat zu empfehlen sind (§ 32 Abs. 5 KVG LSA).
- (3) Hat ein Mitglied des Stadtrates die ihm obliegende Verschwiegenheitspflicht verletzt, so ist gemäß § 31 Abs. 2 KVG die Einleitung eines Ordnungswidrigkeitsverfahrens möglich.

## § 13 Mitwirkungsverbot (§ 33 KVG LSA)

- (1) Ein Stadtratsmitglied, das gemäß § 33 Abs. 1 und 2 KVG LSA nicht an der Beratung und Beschlussfassung teilnehmen darf, hat dieses dem Vorsitzenden spätestens unmittelbar nach Aufruf des Tagesordnungspunktes (vor der Beratung und Beschlussfassung) mitzuteilen.
- (2) Ob ein Mitwirkungsverbot besteht, entscheidet in Zweifelsfällen in Abwesenheit des Betroffenen der Stadtrat.
- (3) Wer nach den Vorschriften des § 33 Abs. 1 und 2 KVG LSA gehindert ist, an der Beratung und Entscheidung einer Angelegenheit mitzuwirken, hat den Sitzungsraum zu verlassen. Bei einer öffentlichen Sitzung ist er berechtigt, sich im Zuhörerraum aufzuhalten.

## § 14 Vertagung und Schluss der Aussprache

- (1) Die Vertagung einer Angelegenheit kann jederzeit beantragt werden.
- (2) Der Antrag auf Abschluss der Rednerliste oder Schluss der Aussprache ist erst zulässig, wenn ein Redner jeder Fraktion Gelegenheit hatte, zur Sache zu sprechen. Den entsprechenden Geschäftsordnungsantrag kann nur ein Mitglied des Stadtrates stellen, der nicht zur Sache gesprochen hat. Vor der Abstimmung gibt der Vorsitzende die noch vorliegenden Wortmeldungen bekannt.

## § 15 Abstimmungsverfahren (§ 56 KVG LSA)

- (1) Ist die Aussprache über eine Vorlage oder einen Antrag beendet, so ist darüber abzustimmen. Der Vorsitzende leitet die Beschlussfassung damit ein, dass er die Vorlage oder den Antrag im endgültigen Beschlusswortlaut verliest und die Reihenfolge der Abstimmung bekannt gibt. Wortmeldungen sind während des Abstimmungsverfahrens unzulässig.
- (2) Der Vorsitzende stellt die zur Abstimmung gestellten Fragen so, dass diese sich mit „Ja“ oder „Nein“ beantworten lassen.
- (3) Abgestimmt wird offen durch Handzeichen bzw. durch Erheben der Stimmkarte. Der Vorsitzende des Stadtrates hat das Ergebnis der Abstimmung festzustellen und dem Stadtrat bekannt zu geben. Wird das Ergebnis von einem Mitglied des Stadtrates angezweifelt, so ist die Abstimmung zu wiederholen und das Ergebnis mit der Zahl der Ja-Stimmen, Nein-Stimmen und Enthaltungen anzugeben. Enthaltungen zählen bei der Feststellung der Stimmenmehrheit nicht mit. Bei Stimmgleichheit ist ein Antrag abgelehnt.
- (4) Auf Verlangen von mindestens einem Viertel der anwesenden Mitglieder des Stadtrates wird namentlich abgestimmt. Eine namentliche Abstimmung geschieht durch Namensaufruf der Stimmberechtigten in alphabetischer Reihenfolge. Abstimmungsberechtigt sind auch die Mitglieder, die während der laufenden Abstimmung den Sitzungsraum betreten. Dabei ist die Entscheidung eines jeden Mitgliedes des Stadtrates in der Niederschrift zu vermerken. Danach erklärt der Vorsitzende die Abstimmung für beendet.
- (5) Bei mehreren Anträgen, die denselben Gegenstand betreffen, ist zunächst über den weitestgehenden Antrag abzustimmen. Der Vorsitzende entscheidet, welcher Antrag der weitestgehende ist.

## § 16 Wahlen (§ 56 KVG LSA)

- (1) Wahlen werden nur in den gesetzlich ausdrücklich genannten Fällen durchgeführt. Sie werden geheim mit Stimmzetteln vorgenommen; es kann offen gewählt werden, wenn kein Mitglied widerspricht (§ 56 Abs. 3 KVG LSA).
- (2) Zur Vorbereitung und Durchführung von Wahlen werden auf Vorschlag der Fraktio-